DaKS-Info: Lohnfortzahlung/Erstattung bei Corona-Erkrankung bzw. Quarantäne



(Stand 18.11.21)

A) Geimpfte und Genesene

Das ist die einfache Nummer. Wer vollständig geimpft bzw. genesen ist, muss derzeit als Kontaktperson eines Corona-Erkrankten nicht in Quarantäne. Ist man selbst erkrankt, dann gelten die normalen Regeln für Krankschreibung und Lohnfortzahlung. Der Arbeitgeber erhält dabei die übliche U1-Erstattung.

B) Ungeimpfte

Wer als Ungeimpfte:r an Corona erkrankt (oder auch in einer Corona-Kontaktpersonen-Quarantäne an Wasauchimmeritis darniederliegt) für den gelten die ganz normalen Lohnfortzahlungsregeln. Und der Arbeitgeber bekommt die übliche U1-Erstattung.

Bei einer Quarantäne als Kontaktperson ohne eigene Krankheit ist es erklärungsbedürftiger.

- Vorneweg das Einfache: Seit 1.11. gibt es keine Erstattung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Ungeimpfte in Quarantäne mehr (soweit sie nicht aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können). Siehe <u>hier</u> und <u>hier</u>. Hintergrund dafür ist das ausreichende Impfangebot, die ausgesprochene Impfempfehlung und auch die Tatsache, dass vollständig Geimpfte ja nicht in Quarantäne müssen.
- Gesetzliche Grundlage dafür ist § 56 IfSG: "... Eine Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 erhält nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, oder durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können."
- Spannender ist jetzt die Frage, ob nicht trotzdem ein Lohnfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber besteht.
- Wer dies bejaht, stützt sich auf <u>§ 616 BGB</u>: "Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird."
- Das betrifft z.B. die Fehlzeiten wegen Pflege kranker Kinder. Weshalb viele Arbeitsverträge in diesem Fall eine Fortzahlung nach § 616 BGB ausschließen auch der DaKS-Musterarbeitsvertrag. In diesen Fällen gibt es dann das Kinderkrankengeld von der Krankenkasse.
- Ganz eindeutig ist also der Fall, in dem eine Fortzahlung nach § 616 BGB im Arbeitsvertrag generell ausgeschlossen wird. Dann gibt es keine Lohnfortzahlung. Das wird aber nur selten der Fall sein. Und wir empfehlen auch nicht, den Arbeitsvertrag dahingehend abzuändern.
- Weil der § 616 BGB die Vergütung aber davon abhängig macht, dass man "ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird", kann man in Bezug auf die Corona-Nichtgeimpften mit gutem Recht sagen: Selber schuld, keine Lohnfortzahlung (denn mit Impfung gäb's keine Quarantäne). Dies gilt z.B. auch in Bezug auf die wissentlich ins Hochrisikogebiet Reisenden.

Die Entscheidung über eine Lohnfortzahlung für Ungeimpfte bei Kontaktpersonen-Quarantäne obliegt also dem Arbeitgeber. Es gibt kein Verbot für eine Lohnfortzahlung, aber auch keinen Anspruch darauf. Wenn sie auch für Ungeimpfte geleistet wird, handelt es sich hier um ein freiwilliges Entgegenkommen des Arbeitgebers. Einen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten hat der Arbeitgeber nicht - weder über die U1-Umlage noch aus dem IfSG. Es gibt also auch keine Mittel für eventuelle Vertretungskräfte.